Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Wendlingen - Ulm

Planfeststellungsabschnitt 2.1 c
Kirchheim - Weilheim - Aichelberg

Beantragte Planänderungen:

Realkompensation von nicht umsetzbaren LBP-Maßnahmen

Vorhabenträger:

DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

gez. i.V. Hallfeldt
Stuttgart, den 30.04.2019

Bearbeitung:

Baader Konzept GmbH
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

gez. Dr. Kunzmann
Gunzenhausen, den 30.04.2019

Zusammenstellung:

OBERMEYER Planen + Beraten GmbH
Hasenbergstraße 31
70178 Stuttgart

gez. i.V. Gieschke
Stuttgart, den 30.04.2019

[redacted]

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis 2

II. Verzeichnis der Tabellen 3

III. Verzeichnis der Anlagen 3

IV. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 5

1 GEGENSTAND UND VERANLASSUNG DER PLANÄNDERUNG 6

2 BEANTRAGTE PLANÄNDERUNGEN UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN 7

2.1 Anpassung des Maßnahmen-Konzepts 7
2.1.1 Nicht realisierbare LBP-Maßnahmen 7
2.1.2 Neue Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 8
2.1.3 Begründung der Maßnahmen 8
2.1.4 Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen 8
2.1.5 Planerische Darstellung 9

2.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 9

3 AUSWIRKUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNG 11

3.1 Anpassung des Maßnahmen-Konzepts 11

3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 11

3.3 Schutzgebiete 11

3.4 Gewässerbenutzung 12

3.5 Grunderwerb 12
3.5.1 Allgemein 12
3.5.2 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A13 13
3.5.3 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A14 14
3.5.4 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A15 15
3.5.5 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A16 16
3.5.6 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A17 16

II. Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Bestandssituation der entfallenden landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1 c 7
Tabelle 2: Neu konzipierte Ausgleichsmaßnahmen 8
Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen 9

III. Verzeichnis der Anlagen

- Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis, Stand 04/2019
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ergänzung 1 „Realkompensation von nicht umsetzbaren LBP-Maßnahmen", PFU-Teil C „Umweltbelange", Stand 30.04.2019
- Anhang 1 zu Ergänzung 1, Erläuterungsbericht zu „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung", Stand 18.04.2019
- Anhang 2 zu Ergänzung 1, „Standarddatenbögen und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Albvorland Nürtingen-Kirchheim " und des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb", Stand 18.04.2019
- Umweltverträglichkeitsstudie, Lageplan Schutzgebiete 1:10.000, Anlage A1, Blatt 1A von 2, Stand 18.04.2019
- Umweltverträglichkeitsstudie, Lageplan Schutzgebiete 1:10.000, Anlage A1, Blatt 2A von 2, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 1D von 3, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 2E von 3, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 3A von 3, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 9D von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-A, Blatt 11A von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 13A von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 15A von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 16A von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 17A von 23, Stand 18.04.2019

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 18A von 23, Stand 18.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 19 von 23, Stand 18.04.2019, Plan entfällt
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 23A von 23, Stand 18.04.2019
- Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, Stand 04/2019
- Grunderwerbsplan, km 33,840 ... 34,740, Anlage A19a, Blatt 1B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 34,740 ... 35,615, Anlage A19a, Blatt 2C von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 35,07, Anlage A19a, Blatt 14B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 35,67, Anlage A19a, Blatt 15B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 39,50, Anlage A19a, Blatt 27B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 40,2 Anlage A19a, Blatt 29B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 39,94 Anlage A19a, Blatt 30B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 40,71 Anlage A19a, Blatt 31B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 41,41 Anlage A19a, Blatt 32B von 38, Stand 12.04.2019
- Grunderwerbsplan, km 42,0 Anlage A19a, Blatt 33B von 38, Stand 12.04.2019 (entfällt)
- Grunderwerbsplan, Wiestal mit Rauber Anlage A19a, Blatt 37A von 38, Stand 12.04.2019 (neu)
- Grunderwerbsplan, km 38,086 ... 38,515, Anlage A19a, Blatt 38A von 38, Stand 12.04.2019 (neu)
- Anlage 15.2, Wasserrechtliche Tatbestände, Ergänzung 1 – Anpassung des Maßnahmen-Konzeptes LBP, Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Gewässern, Stand 30.04.2019

IV. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AEG	-	Allgemeines Eisenbahngesetz
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	-	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
GB		Grundbuch
Gmd.	-	Gemeinde
Gem.	-	Gemarkung
ha	-	Hektar (Flächeneinheit)
LBP	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lfd.-Nr.	-	laufende Nummer
NBS	-	Neubaustrecke
NSG	-	Naturschutzgebiet
PFA	-	Planfeststellungsabschnitt
PFU	-	Planfeststellungsunterlagen
saP	-	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UVP	-	Umweltverträglichkeitsprüfung
WRRL	-	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
VS-RL	-	Vogelschutzrichtlinie

1 Gegenstand und Veranlassung der Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 c wurde am 13.08.1999 vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart, mit dem Aktenzeichen 1015 Pap-NBS-2.1c erteilt.

Ein Teil der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) ist heute nicht mehr realisierbar. Die Gründe hierfür sind u.a. Nutzungsänderungen, zwischenzeitlich überbaute Flächen und natürliche Sukzession. Daher muss gleichwertiger Ersatz für die entfallenden Maßnahmen gefunden werden. Die neuen LBP-Maßnahmen sind im Rahmen eines Planänderungsverfahrens zu genehmigen, da aufgrund des Entfalls der alten Maßnahmen und der Anlage neuer Maßnahmen der LBP als Teil des planfestgestellten Fachplans angepasst werden muss.

Diese Planänderungen sind im nachfolgenden einzeln beschrieben und begründet. Es wurden Ergänzungsunterlagen und -pläne gefertigt, aus denen die geänderten Betroffenheiten zu erkennen sind.

Die Unterlagen / Pläne wurden mit einem Index gekennzeichnet und ergänzen die bereits planfestgestellten Teile der Planfeststellungsunterlagen.

2 Beantragte Planänderungen und Begründung der Änderungen

2.1 Anpassung des Maßnahmen-Konzepts

2.1.1 Nicht realisierbare LBP-Maßnahmen

Nach Überprüfung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit können die Maßnahmen A3.1, A3.3, E2 und E4 nur noch teilweise und die Maßnahme E3 gar nicht mehr umgesetzt werden (vgl. Tabelle 1). Dies führt zu einer Reduzierung der Ausgleichsflächen um 6,74 ha. Da die Maßnahmen A3.3 und E4 laut planfestgestelltem LBP (Deutsche Bahn AG, 1999) nur zu 75 bzw. 20 % als Ausgleichsflächen angerechnet wurden, beträgt die Reduzierung der anrechenbaren Ausgleichsflächen 5,39 ha.

Der Verlust der Maßnahmenflächen A 3.1, A 3.2, A 3.3 bezieht sich nicht auf Flächen, die im Zuge der Planänderung Eidechsen (vgl. 10. PÄ „Artenschutz Eidechsen" im PFA 2.1c vom 29.03.2018 (AZ: 591pä/012-2017#019) planfestgestellt wurden.

Tabelle 1: Bestandssituation der entfallenden landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1 c

Bewertung	Nr. der Maßnahme	Begründung für den Verlust der Maßnahmenfläche	Nicht umsetzbare Fläche [ha]
Fläche nicht verfügbar	A3.1	Eine Teilfläche ist mit einer Moto-Cross-Strecke belegt. Diese wird in Abstimmung mit der Stadt Weilheim/Teck erhalten. Eine weitere Fläche wurde durch eine Halle überbaut und steht für eine geplante Grünlandextensivierung nicht mehr zur Verfügung.	1,72
	A3.2	Eine Teilfläche wurde durch eine Straße überbaut und steht als Maßnahmenfläche nicht mehr zur Verfügung.	0,01
	A3.3	Die entfallenden Teilflächen sind durch Hallen, Regenrückhaltebecken und eine Straße überbaut.	0,21
	E4	Ein Teilbereich ist von der Gemeinde Aichelberg als Wohngebiet ausgewiesen worden und zwischenzeitlich bereits mit Straßen, Eigenheimen und Gärten überbaut.	1,63
Entwicklungsziel bereits erreicht	E2	Auf den Teilflächen hat bereits eine natürliche Sukzession stattgefunden, so dass eine naturschutzfachliche Aufwertung der Teilflächen nicht mehr möglich ist.	0,53
	E3	Ein geschlossener, gestufter Waldmantel mit lichtliebenden Heckenpflanzen und Saumarten ist durch natürliche Sukzession mittlerweile durchgängig vorhanden, somit ist das Maßnahmenziel „Entwicklung eines Waldsaumes" bereits erreicht. Auch hier ist keine weitere naturschutzfachliche Aufwertung der Teilflächen mehr möglich. Die Maßnahme E 3 entfällt somit vollständig.	2,64
		Summe	**6,74**

2.1.2 Neue Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gegenstand des Antrags auf Planänderung sind die Ausgleichsmaßnahmen A13, A14, A15, A16 und A17.

Sie ersetzen die entfallenden planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in adäquater Weise. Auf diesen fünf Maßnahmenflächen sind Maßnahmentypen wie Grünlandextensivierungen, Anlage von Hecken und Feldgehölzen, sowie die Optimierung von Feuchtgrünland westlich des Hasenholzes vorgesehen. Im NSG Wiestal mit Rauber sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen am Peterbach, die Entwicklung von Offenlandbiotopen durch Entbuschung sowie die Optimierung von Feuchtbiotopen geplant. Die Umsetzung der Maßnahmen A13 – A17 kann weitgehend unabhängig vom gesamten, projektbezogenen Bauablauf erfolgen. Eine kleine Teilfläche der Maßnahme A15 wird nach Räumung des dort genutzten Baufeldes als Maßnahmenfläche gestaltet.

Tabelle 2: Neu konzipierte Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmentyp	Flächengröße [ha]
A13	Renaturierungsmaßnahmen im NSG „Wiestal mit Rauber"	3,03
A14	Optimierung eines Feuchtbiotops und Entwicklung eines Orchideenstandorts	0,16
A15	Grünlandextensivierung und Umgestaltung von Gehölzbeständen	1,41
A16	Entwicklung von Extensivgrünland angrenzend an Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb"	0,72
A17	Anlage von Hecken und Feldgehölzen auf Gemeindeflächen von Aichelberg	0,19
	Summen:	**5,51**

2.1.3 Begründung der Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen A13 bis A17 sind geeignet, die entfallenden LBP-Maßnahmen qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen. Mit der geänderten Maßnahmenkonzeption werden die durch das Vorhaben NBS Wendlingen – Ulm, PFA 2.1c bedingten Eingriffe in die Schutzgüter des § 14 BNatSchG kompensiert.

2.1.4 Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfolgt zwar das Ziel der ökologischen Aufwertung, temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die Bauarbeiten können aber ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Diese umfassen vor allem Vorkehrungen, um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bzw. von Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden. Diese Maßnahmen resultieren aus

der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Anhang 4). In Tabelle 3 werden die Maßnahmen zur Vermeidung zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt der Vermeidungsmaßnahme
V3	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölz bewohnende Vogelarten, Bodenbrütern, Zauneidechsen, Gehölz bewohnenden Fledermausarten, Amphibien und der Haselmaus	• Baumfällarbeiten und Gehölzrückschnitte (Maßnahmen A13 und A15) werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt, • Umbruch der Grünlandbrache im Bereich der Maßnahme A15 zwischen dem 15. März und dem 15. April vor dem Eintreffen der Wachtel und während der mobilen Phase der Zauneidechse, • Baumfällarbeiten und Gehölzrückschnitte im Umfeld von Habitatbäumen (Maßnahme A13) im Oktober, bevor Gehölz bewohnende Fledermausarten ihre Winterquartiere beziehen, • keine Bautätigkeiten in Gewässern (Maßnahme A13) während der Laichzeit von Amphibien einschließlich der Entwicklungszeit der Larven bis zur Metamorphose (Anfang März bis Ende September), • Baumfällarbeiten und Gehölzrückschnitte (Maßnahmen A13 und A15) werden bodenschonend durchgeführt, um winterruhende Haselmäuse nicht zu gefährden.
V4	Schutz von Waldfledermäusen, Holzkäfern, Gehölzbewohnenden Vogelarten	Im Zuge der Maßnahmen A13 und A15, die Baumfällungen zur Flächenfreistellung vorsehen, werden Bäume mit potenziellen Quartieren für Gehölz bewohnende Fledermaus- und Vogelarten sowie für Holzkäfer erhalten.

2.1.5 Planerische Darstellung

Details zur Planänderung sind in der Anlage A16-A, Blätter 1D, 2E, 3A, der Anlage A17, Blätter 13A, 15A bis 18A und 23A, der Anlage A17-A, Blatt 11A sowie in der Anlage A17-B, Blatt 9D dargestellt.

2.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In einem separaten Fachgutachten (Anhang 1 zu Ergänzung 1) werden in Abstimmung mit den Fachbehörden die Auswirkungen für betroffene Artengruppen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft.

In Abstimmung mit den Fachbehörden wurden die Ausgleichsmaßnahmen A13 - A17 geplant, die i. W. Ansaaten, Pflanzungen und Pflegemaßnahmen (Gehölzentnahme, Mähgänge) im Sinne einer Erstpflege sowie eine Gewässerrenaturierung (Entnahme einer Bachverrohrung und von Uferverbauungen) umfassen. Die Maßnahmen sehen keine Überbauung von Lebensräumen vor. Vielmehr wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Planung entwickelt, die den Naturschutzbelangen und damit auch den Belangen des Artenschutzes förderlich sein wird.

Dennoch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahmen Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auftreten könnten, z.B. Gefahr der Tötung von Individuen. Daher wird nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft, ob Verbotstatbestände in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die wildlebenden Euro-

päischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) ausgelöst werden könnten und mit welchen Maßnahmen dies vermieden wird. Nach Maßgabe von §44 Abs. 5 BNatSchG wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) alle Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) betrachtet und zur Vermeidung der Verbotstatbestände Vorkehrungen getroffen.

Diese Maßnahmen betreffen die Arten- bzw. Artengruppen Fledermäuse, Zauneidechse, Haselmaus, Gelbbauchunke, Eremit, Gehölzbewohnende Vogelarten und Wachtel:

- Bei den **Fledermäusen** wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden, indem potenzielle Habitatbäume erhalten bleiben (V4) und Gehölzrückschnitte und Baumfällarbeiten auf der Maßnahmenfläche A13 im Oktober stattfinden, bevor Gehölzbewohnende Fledermausarten ihre Winterquartiere beziehen (V3)
- Bezüglich der **Gehölzbewohnenden Vogelarten** werden in Bezug auf die Vermeidung der Verbotstatbestände die Vermeidungsmaßnahmen V3 (Bauzeitenregelung) und V4 (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen) durchgeführt.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf **Zauneidechse, Haselmaus, Gelbbauchunke und Wachtel** wird die Vermeidungsmaßnahme (V3) Bauzeitenregelung angewendet.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf den **Eremiten** wird die Vermeidungsmaßnahme V4 (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen) berücksichtigt.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in Anhang 1 zur Ergänzung 1 dargestellt.

3 Auswirkung der geänderten Planung

3.1 Anpassung des Maßnahmen-Konzepts

Die hier enthaltenen Planänderungen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass bisher beanspruchte Maßnahmenflächen für Ausgleich und Ersatz wegen der in Kapitel 2.1.1 genannten Gründe entfallen und im Ausgleich dazu neue Ausgleichsflächen hinzukommen. Die Änderungen im Maßnahmenkonzept betreffen neben den naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Aspekten auch grundrechtliche Belange aus Artikel 14 Grundgesetz (vgl. Kapitel 3.5).
In einer schutzgutbezogenen fachtechnischen Gegenüberstellung der entfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der neu konzipierten Ausgleichsmaßnahmen wird dargelegt, dass auch mit der geänderten Maßnahmenkonzeption sämtliche zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatschG wertgleich ausgeglichen werden.
Der zeitliche Ablauf des Gesamtprojekts wird durch die Änderungen im Maßnahmenkonzept nicht beeinflusst.

3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im zusätzlichen Fachgutachten (vgl. Anhang 1 zur Ergänzung 1 zum Erläuterungsbericht LBP) wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, Zauneidechsen, Haselmäuse, Gelbbauchunken, Eremiten (Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)) und für sämtliche vorkommende wildlebende Europäische Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) mit Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 vermieden werden können.

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung resultieren keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.

3.3 Schutzgebiete

Die Maßnahme A16 grenzt an das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" an. Die Maßnahme A13 liegt im FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim" sowie im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb", die Maßnahmen A14 und A15 liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb".

Es wurde geprüft, ob die Maßnahmen A13 bis A16 zu Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete sowie deren Erhaltungszielen führen können (s. Ergänzung 1 zum LBP). Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist. Die Maßnahmen bewirken im Gegenteil eine Verbesserung und Förderung der Erhaltungsziele in den beiden Schutzgebieten. Mit dieser Zielsetzung sind die genannten Maßnahmen konzipiert worden.

Die Maßnahmen A13 und A14 liegen im Bereich gesetzlich geschützter Biotope, eines Naturschutzgebietes (A13) und eines Landschaftsschutzgebietes (A14). Die Maßnahmen wurden so konzipiert, dass sie zu einer ökologischen Aufwertung der geschützten Flächen führen. Dennoch ist es unvermeidbar, dass es im Zuge der

Umsetzung der Maßnahmen zu baubedingten Auswirkungen kommt (Befahrung, Gehölzrückschnitte, Materialentnahme bzw. -einbau). Diese Auswirkungen werden mit Hilfe verschiedener Maßnahmen weitgehend vermieden und gemindert (vgl. Kap. 2.1.4). Auf diese Weise werden die o.g. Ziele der Maßnahmen auch erreicht. Für die Umsetzung der Maßnahmen wird jedoch vorsorglich die Befreiung von den Vorschriften der Schutzgebiete beantragt (vgl. Ergänzung 1 zum LBP, Kap. 4.1.3 und 4.2.3).

3.4 Gewässerbenutzung

Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat die Durchgängigkeit an Fließgewässern eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Fließgewässern mit artenreichen und gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Die EU beschloss 2000 die WRRL mit dem Ziel, den Gewässerzustand wieder zu verbessern und einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Laut Anhang V, Punkt 1.1.1 der Richtlinie werden für Fließgewässer unter den signifikanten hydromorphologischen Qualitätskomponenten die Durchgängigkeit eines Flusses sowie die Gewässerstruktur genannt. Das Wasserhaushaltsgesetz trifft in den §§6 und 27 - 41 umfangreiche Aussagen zur biologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern und auch im Landeswassergesetz wurde die WRRL umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin stuft die Ausgleichsmaßnahme A13 (mit Entnahme von Verrohrungen am Peterbach) daher wasserrechtlich nicht als Gewässerbenutzung, sondern wie eine Maßnahme im Rahmen der Gewässerunterhaltung ein und zeigt sie hiermit an. Sollten die Maßnahme jedoch nach Einschätzung der zuständigen Unteren Wasserbehörde einem Gewässerausbau zuzuordnen sein und eine Gewässerbenutzung vorliegen, so wird hiermit der Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung gestellt (s. Ergänzung 1 zu Anlage 15.2).

3.5 Grunderwerb

3.5.1 Allgemein

Die geänderte landschaftspflegerische Begleitplanung führt zu neuen Betroffenheiten bzw. zu geänderten Auswirkungen von bereits im Hauptverfahren betroffenen Grundstücken Dritter in Bezug auf den dauerhaften Erwerb von Flurstücken, die dingliche Sicherung von Rechten sowie die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Auf die entsprechenden Planunterlagen wird im jeweiligen Abschnitt gesondert verwiesen.

Die Änderungen der Betroffenheiten sind in den Grunderwerbsunterlagen wie folgt gekennzeichnet:

<u>Grunderwerbsverzeichnis:</u>

Geänderte oder neu hinzugekommene Grunderwerbsnummern sind mit einem nachgestellten **"Index"** gekennzeichnet. **Nicht mehr betroffene** Grundstücke sind komplett durchgestrichen.

Innerhalb der Flurstücke sind die **ungültigen Passagen** in blau und durchgestrichen, die **neuen** oder **geänderten** Texte/Zahlenwerte sind in blau dargestellt und grau hinterlegt.

Neu in Anspruch genommene Grundstücke sind am Ende der entsprechenden Gemarkung in die Verzeichnisse eingefügt. Die Nummerierungen erfolgen fortlaufend.

Grunderwerbspläne:

Geändert bzw. neu betroffene sowie entfallende Flurstücke erhalten einen blauen Punkt für die lfd.-Nr. und einen nachgestellten **"Index"**. Zusätzlich sind die Punkte der **entfallenden** Flurstücke mit einem blauen Kreuz durchgestrichen (das Kreuz ist aus Gründen der Lesbarkeit der lfd.-Nr. etwas nach oben versetzt).

Innerhalb der Flurstücke mit **geänderter oder neuer Betroffenheit** sind die neuen Flächen mit einer blauen durchgezogenen Linie umrandet, die entfallenden Flächen sind mit einer blauen gestrichelten Linie und zusätzlichen Kreuzen umrandet / ausgekreuzt. Bei Flurstücken, die zukünftig **nicht mehr betroffen** sind und damit entfallen sind die gesamten Flächen mit einer blauen gestrichelten Linie und zusätzlichen Kreuzen umrandet / ausgekreuzt.

3.5.2 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A13

Durch die Maßnahme A13 werden insgesamt sieben Flurstücke neu in Anspruch genommen, die bislang nicht betroffen waren.

Im Bereich des Peterbachs wird auf drei Flurstücken eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Umsetzung der LBP-Maßnahmen erforderlich (Bauzufahrt), auf den restlichen Flächen bzw. Teilflächen wird eine dingliche Sicherung zugunsten der LBP-Maßnahme A13 eingetragen.

Durch die beschriebene Änderung der Planung sind folgende Flurstücke betroffen:

Lfd.-Nr.*)	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum
Gmd. Kirchheim unter Teck, Gem. Jesingen					
051A	2627/1	-	+ 1.163 m²	+ 167 m²	Land BW (Liegenschafts-verwaltung)
052A	2627/2	-	+ 1.123 m²	-	Land BW (Liegenschafts-verwaltung)
053A	2628	-	+ 4.168 m²	-	Land BW (Liegenschafts-verwaltung)
054A	2630	-	+ 1.852 m²	-	Land BW (Liegenschafts-verwaltung)
055A	2631	-	+ 1.764 m²	-	Land BW (Liegenschafts-verwaltung)
056A	2679/1	-	+ 20.200 m²	+ 1.963 m²	Stadt Kirchheim /Teck
057A	2687	-	-	+ 186 m²	Stadt Kirchheim /Teck

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die geänderten Betroffenheiten sind im Ergänzungsblatt der Grunderwerbspläne Anlage A19a, Blatt 37A dargestellt.

3.5.3 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A14

Durch die Maßnahme A14 wird ein bereits durch das Vorhaben betroffenes Flurstück geändert in Anspruch genommen.

Das Flurstück 1002 wird nicht nur durch die NBS selbst in Anspruch genommen, ein Teil muss für die Seitenablagerung südlich der NBS sowie einen bahnbegleitenden Weg für die Gemeinde erworben werden. Eine Teilfläche war für die bauzeitliche Ablagerung von Oberboden vorgesehen und mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme belegt.

Nun soll die bislang nicht zum Erwerb vorgesehene Restfläche des Flurstücks mit der LBP-Maßnahme A14 belegt werden. Hierzu muss eine dingliche Sicherung eingetragen werden.

Durch die beschriebene Änderung der Planung ist folgendes Flurstück betroffen:

Lfd.-Nr.*)	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum
Gmd. Kirchheim unter Teck, Gem. Jesingen					
002A	1002	± 0 m²	+ 1.643 m²	± 0 m²	Privat (Deutsche Bahn AG im GB vorgemerkt)

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die geänderte Betroffenheit ist im Ergänzungsblatt der Grunderwerbspläne Anlage A19a, Blatt 1B dargestellt.

3.5.4 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A15

Durch die Maßnahme A15 wird ein bereits durch das Vorhaben betroffenes Flurstück geändert in Anspruch genommen.

Das Flurstück 3482/1 wird nicht nur durch die NBS selbst in Anspruch genommen, ein Teil muss für einen kleinen Abschnitt einer Seitenablagerung südlich der NBS sowie einen bahnbegleitenden Weg für die Gemeinde erworben werden. Eine Teilfläche war für die bauzeitliche Ablagerung von Oberboden vorgesehen und mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme belegt. Große Teile der Fläche waren bereits für die Umsetzung von LBP-Maßnahmen vorgesehen, doch nicht alle Maßnahmen können so umgesetzt werden wie bislang geplant. Teile der Maßnahme A3.1 müssen entfallen, wodurch die „Dingliche Sicherung für LBP-Maßnahmen" sehr stark reduziert wird.

Am westlichen Ende des Flurstückes soll eine bislang nicht zum Erwerb vorgesehene Teilfläche des Flurstücks für die LBP-Maßnahme A15 verwendet werden. Hierzu muss eine dingliche Sicherung eingetragen werden.

Durch die beschriebene Änderung der Planung ist folgendes Flurstück unter Berücksichtigung der neuen und entfallenden Betroffenheiten wie folgt geändert betroffen:

Lfd.-Nr.*)	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum
Gmd. Weilheim an der Teck, Gem. Weilheim					
005A	3482/1	± 0 m²	- 938 m²	- 1569 m²	Stadt Weilheim /Teck

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die Reduzierung der Dinglichen Sicherung setzt sich aus der neuen Maßnahme A15 mit ca. +14.125 m² und den reduzierten Flächen der Maßnahme A3.1 (ca. -9.629 m² und ca. -5.434 m² = ca. -15.063 m²) zusammen. In Summe ergibt sich dadurch eine Reduzierung der Gesamtbetroffenheit in Bezug auf die Dingliche Sicherung.

Die geänderte Betroffenheit ist in den Ergänzungsblättern der Grunderwerbspläne Anlage A19a, Blatt 1B, Blatt 2B und Blatt 14B dargestellt.

3.5.5 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A16

Durch die Maßnahme A16 wird ein Flurstück neu in Anspruch genommen, das bislang nicht betroffen war. Im Bereich neben einem Sportplatz am Waldrand wird für die Umsetzung der LBP-Maßnahmen eine dingliche Sicherung zugunsten der LBP-Maßnahme A16 eingetragen.

Durch die beschriebene Änderung der Planung ist folgendes Flurstück betroffen:

Lfd.-Nr.*)	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum
Gmd. Aichelberg, Gem. Aichelberg					
497A	700	-	+ 7.157 m²	-	Gemeinde Aichelberg/ Deutsche Bahn AG

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die geänderte Betroffenheit ist im Ergänzungsblatt der Grunderwerbspläne Anlage A19a, Blatt 38A dargestellt.

3.5.6 Anpassungen des Grunderwerbs durch die Maßnahme A17

Durch die Maßnahme A17 wird ein Flurstück neu in Anspruch genommen, das bislang nicht betroffen war.

Im Bereich neben einem Wegrand wird für die Umsetzung der LBP-Maßnahmen eine dingliche Sicherung zugunsten der LBP-Maßnahme A17 eingetragen.

Durch die beschriebene Änderung der Planung ist folgendes Flurstück betroffen:

Lfd.-Nr.*)	Flurstück	Grund-erwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum
Gmd. Aichelberg, Gem. Aichelberg					
498A	1297	-	+ 1.902 m²	-	Gemeinde Aichelberg

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Die geänderte Betroffenheit ist im Ergänzungsblatt der Grunderwerbspläne Anlage A19a, Blatt 38Adargestellt.